

Formale Informationen für die/den berufspraktische/n Gutachter/in

Der interne Akkreditierungsprozess (Einrichtung von Studiengängen) und die interne Re-Akkreditierung (Weiterführung von Studiengängen) sieht die Begutachtung durch externe Gutachterinnen und Gutachter vor.

Nach den Regeln des Akkreditierungsrats für die Akkreditierung von Studiengängen besteht die Gutachtergruppe aus einer/m Vertreter/in der Wissenschaft, der Studierenden und der Berufspraxis. Dabei steht in der berufspraktischen Perspektive weniger der akademische, sondern vielmehr der anwendungsbezogene Belange im Vordergrund. Die berufspraktische Expertise prüft, ob die Inhalte und Kompetenzen des Studiengangs den Anforderungen der anvisierten Berufsfelder entsprechen, und somit die Anschlussfähigkeit für die Studierenden gewährleistet ist.

Die Begutachtung beruht auf einer Prüfung der den Studiengang beschreibenden Unterlagen (Studiengangsbericht, Prüfungsordnung, Modulhandbuch). Zudem ist eine eintägige Begehung vor Ort möglich, in der Gespräche mit den Fachvertretern und Studierenden geführt werden.

Die Begutachtung erfolgt durch mindestens:

1. eine/n Wissenschaftsvertreter/in,
2. eine/n Berufsvertreter/in,
3. eine/n Studierendenvertreter/in.

Die Gutachtenden stimmen ihre Beurteilung miteinander ab und übertragen das Ergebnis in ein gemeinsames Gutachten. Die Stabsstelle Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL) übernimmt hier eine koordinierende Tätigkeit. Wenn eine Begehung stattfindet, verfassen die Gutachtenden vor dem Begehungstermin Vorabstellungen.

Fokus der/des berufspraktischen Gutachterin/Gutachters:

Wurden die Anforderungen des potentiellen Berufsfeldes berücksichtigt?

Ist der Studiengang geeignet, um den Studierenden Kompetenzen für die typischen Arbeitsbereiche der genannten Berufsperspektiven zu vermitteln?

Sollten gegebenenfalls Modifikationen im Studiengang vorgenommen werden?

Wird der Praxisbezug des Studienganges hergestellt (Praktika, Kooperationen mit der Berufspraxis, praxisnahe Veranstaltungsformen etc.)?

Formale Hinweise zur Auswahl der berufspraktischen Vertreterinnen und Vertreter

Eine Person kann zum/zur berufspraktischen Gutachter/in bestellt werden, wenn sie:

1. eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren besitzt *und*
2. Expertise in der Arbeitsmarktsituation des im Studiengang beschriebenen Berufsfeldes besitzt

Eine Person kann **nicht** zum/zur Gutachter/in vorgeschlagen werden, wenn sie:

1. zum Zeitpunkt der Akkreditierung an der Universität Koblenz-Landau beschäftigt ist,
2. ein Promotionsvorhaben im jeweiligen Fachbereich der Universität Koblenz-Landau begonnen hat,
3. aktuell gemeinsame Forschungs- oder Transferprojekte mit Vertretern des Studiengangs betreibt oder beantragt. Wenn dies nicht ausgeschlossen werden kann, etwa bei kleinen Fächern, ist eine besondere Begründung erforderlich.

Dabei können auch Personen berücksichtigt werden, die bereits in vorherigen Akkreditierungsverfahren des Studiengangs als Gutachter/in mitgewirkt haben.

Die Stabsstelle QSL überprüft, ob die Unbefangenheit der Kandidatinnen und Kandidaten ggf. eingeschränkt ist und ob eine ausreichende Fachexpertise besteht. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt auf Vorschlag der Stabsstelle QSL durch den Vorsitz der Akkreditierungskommission.

Mit der Erklärung der Übernahme der gutachterlichen Tätigkeit unterzeichnet die Gutachterin oder der Gutachter eine Unbefangenheitserklärung.

Pauschale Aufwandsentschädigung

Die/Der Gutachter/in erhält eine pauschale Vergütung in Höhe von 300,- Euro. Diese umfasst die Erstellung des Gutachtens auf Basis der von der Stabsstelle bereitgestellten Unterlagen.

Im Falle einer Begehung erhält die/der Gutachter/in eine pauschale Vergütung in Höhe von 500,- Euro. Diese umfasst die Erstellung des Gutachtens auf Basis der von der Stabsstelle bereitgestellten Unterlagen sowie die Teilnahme an einer Begehung des Studiengangs. Im

Falle einer Begehung werden die Reisekosten und die Unterbringung durch die Universität nach Vorlage der Belege übernommen

Weitere Kosten, die durch diese Tätigkeit anfallen (Recherchen, Material) sind durch die Pauschale abgedeckt.